

Richtlinien zur Durchführung des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes

Angenommen von der Generalversammlung der Vertragsstaaten des Übereinkommens auf ihrer zweiten Tagung (Sitz der UNESCO, Paris, 16. bis 19. Juni 2008), geändert auf ihrer dritten Tagung (Sitz der UNESCO, Paris, 22. bis 24. Juni 2010), ihrer vierten Tagung (Sitz der UNESCO, Paris, 4. bis 8. Juni 2012) und ihrer fünften Tagung (Sitz der UNESCO, Paris, 2. bis 4. Juni 2014)

	<i>Nummer(n)</i>
Kapitel I Erhaltung des immateriellen Kulturerbes auf internationaler Ebene, Zusammenarbeit und internationale Unterstützung	1 – 65
I.1 Kriterien für die Aufnahme in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes	1
I.2 Kriterien für die Aufnahme in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit	2
I.3 Kriterien für die Auswahl von Programmen, Projekten und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen	3 – 7
I.4 Zulassungs- und Auswahlkriterien für Anträge auf internationale Unterstützung	8 – 12
I.5 Multinationale Vorgänge	13 – 15
I.6 Aufnahme auf erweiterter oder reduzierter Grundlage	16 – 19
I.7 Vorlage von Vorgängen	20 – 25
I.8 Beurteilung von Vorgängen	26 – 31
I.9 Anmeldungen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes, die äußerst dringlich zu behandeln sind	32
I.10 Prüfung von Vorgängen durch den Ausschuss	33 – 37

I.11	Übertragung eines Elements von einer Liste in die andere oder Streichung eines Elements von einer Liste	38 – 40
I.12	Änderung des Namens eines aufgenommenen Elements	41
I.13	Programme, Projekte und Tätigkeiten, die als den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechend ausgewählt wurden	42 – 46
I.14	Internationale Unterstützung	47 – 53
I.15	Zeitplan – Übersicht über Verfahren	54 – 56
I.16	Aufnahme von Elementen, die zu „Meisterwerken des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit“ erklärt wurden, in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit	57 – 65
Kapitel II	Der Fonds für das immaterielle Kulturerbe	66 – 78
II.1	Leitlinien für die Verwendung der Mittel des Fonds	66 – 67
II.2	Maßnahmen zur Erhöhung der Mittel des Fonds für das immaterielle Kulturerbe	68 – 78
II.2.1	Geber	68 – 71
II.2.2	Bedingungen	72 – 75
II.2.3	Nutzen für Geber	76 – 78
Kapitel III	Beteiligung an der Durchführung des Übereinkommens	79 – 99
III.1	Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen sowie von Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstituten	79 – 89
III.2	Nichtstaatliche Organisationen und das Übereinkommen	90 – 99
III.2.1	Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen auf nationaler Ebene	90
III.2.2	Beteiligung akkreditierter nichtstaatlicher Organisationen	91 – 99
Kapitel IV	Förderung des Bewusstseins für das immaterielle Kulturerbe und Verwendung des Emblems des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes	100 – 150
IV.1	Förderung des Bewusstseins für das immaterielle Kulturerbe	100 – 123
IV.1.1	Allgemeine Bestimmungen	100 – 102

IV.1.2	Lokale und nationale Ebene	103 – 117
IV.1.3	Internationale Ebene	118 – 123
IV.2	Verwendung des Emblems des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes	124 – 150
IV.2.1	Begriffsbestimmung	124 – 125
IV.2.2	Auf die Verwendung des Logos der UNESCO beziehungsweise des Emblems des Übereinkommens anzuwendende Regeln	126 – 128
IV.2.3	Nutzungsrechte	129
IV.2.4	Genehmigung	130 – 136
IV.2.5	Kriterien und Bedingungen für die Verwendung des Emblems für die Zwecke einer Schirmherrschaft	137 – 139
IV.2.6	Kommerzielle Verwendung und vertragliche Vereinbarungen	140 – 143
IV.2.7	Graphische Standards	144
IV.2.8	Schutz	145 – 150
Kapitel V	Berichterstattung an den Ausschuss	151 – 169
V.1	Berichte der Vertragsstaaten über die Durchführung des Übereinkommens	151 – 159
V.2	Berichte der Vertragsstaaten über Elemente, die in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurden	160 – 164
V.3	Eingang und Bearbeitung von Berichten	165 – 167
V.4	Berichte von Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, über in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommene Elemente	168 – 169

Abkürzungen

Ausschuss	Zwischenstaatlicher Ausschuss für die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes
Übereinkommen	Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes
Generaldirektor	Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
Fonds	Fonds für das immaterielle Kulturerbe
Generalversammlung	Generalversammlung der Vertragsstaaten des Übereinkommens
Meisterwerke	Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit
Vertragsstaat	Vertragsstaat des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

Kapitel I Erhaltung des immateriellen Kulturerbes auf internationaler Ebene, Zusammenarbeit und internationale Unterstützung

I.1 Kriterien für die Aufnahme in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes

1. Der/Die vorlegende(n) Vertragsstaat(en) wird/werden ersucht, in den Anmeldevorgängen zu zeigen, dass ein für die Aufnahme in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes vorgeschlagenes Element alle im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllt:

U.1 Das Element stellt immaterielles Kulturerbe im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens dar.

U.2 a) Das Element ist dringend erhaltungsbedürftig, weil sein Fortbestand trotz der Bemühungen der jeweiligen Gemeinschaft oder Gruppe oder gegebenenfalls der jeweiligen Einzelpersonen und des/der jeweiligen Vertragsstaats/Vertragsstaaten in Gefahr ist.

b) Das Element ist äußerst dringend erhaltungsbedürftig, weil es ernsten Bedrohungen ausgesetzt ist, aufgrund deren sein Fortbestehen ohne sofortige Erhaltung nicht erwartet werden kann.

U.3 Es wird ein Erhaltungsplan entwickelt, der die jeweilige Gemeinschaft, Gruppe oder gegebenenfalls die jeweiligen Einzelpersonen in die Lage versetzen kann, die Ausübung und Weitergabe des Elements fortzusetzen.

U.4 Das Element ist nach möglichst weit reichender Beteiligung der jeweiligen Gemeinschaft, Gruppe oder gegebenenfalls Einzelpersonen und mit deren freiwilliger, vorheriger und nach erfolgter Aufklärung erteilter Zustimmung angemeldet worden.

U.5 Das Element ist in einem Verzeichnis des in dem/den Hoheitsgebiet(en) des/der vorliegenden Vertragsstaats/Vertragsstaaten befindlichen immateriellen Kulturerbes im Sinne der Artikel 11 und 12 des Übereinkommens enthalten.

U.6 In Fällen höchster Dringlichkeit ist/sind der/die jeweilige(n) Vertragsstaat(en) im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens bezüglich der Aufnahme des Elements ordnungsgemäß konsultiert worden.

I.2 Kriterien für die Aufnahme in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit

2. Der/Die vorlegende(n) Vertragsstaat(en) wird/werden ersucht, in den Anmeldevorgängen zu zeigen, dass ein für die Aufnahme in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit vorgeschlagenes Element alle im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllt:

R.1 Das Element stellt immaterielles Kulturerbe im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens dar.

R.2 Die Aufnahme des Elements wird dazu beitragen, die Sichtbarkeit des immateriellen Kulturerbes und das Bewusstsein für seine Bedeutung sicherzustellen und den Dialog zu fördern, wodurch die kulturelle Vielfalt weltweit wiedergespiegelt und Zeugnis von der menschlichen Kreativität abgelegt wird.

R.3 Es werden Erhaltungsmaßnahmen entwickelt, die das Element schützen und fördern können.

R.4 Das Element ist nach möglichst weit reichender Beteiligung der jeweiligen Gemeinschaft, Gruppe oder gegebenenfalls Einzelpersonen und mit deren freiwilliger, vorheriger und nach erfolgter Aufklärung erteilter Zustimmung angemeldet worden.

R.5 Das Element ist in einem Verzeichnis des in dem/den Hoheitsgebiet(en) des/der vorliegenden Vertragsstaats/Vertragsstaaten befindlichen immateriellen Kulturerbes im Sinne der Artikel 11 und 12 des Übereinkommens enthalten.

I.3 Kriterien für die Auswahl von Programmen, Projekten und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen

3. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, dem Ausschuss nationale, subregionale oder regionale Programme, Projekte und Tätigkeiten zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes vorzuschlagen, damit er diejenigen auswählt und fördert, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen.
4. Auf jeder Tagung kann der Ausschuss ausdrücklich zur Unterbreitung von Vorschlägen aufrufen, die der in Artikel 19 des Übereinkommens genannten internationalen Zusammenarbeit entsprechen und/oder sich auf bestimmte vorrangige Aspekte der Erhaltung konzentrieren.
5. Diese Programme, Projekte und Tätigkeiten können zu dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Ausschuss zur Auswahl und Förderung vorgeschlagen werden, bereits abgeschlossen oder noch im Gange sein.
6. Bei der Auswahl und Förderung von Programmen, Projekten und Tätigkeiten zur Erhaltung richtet der Ausschuss seine besondere Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer und den Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung unter Stärkung der Süd-Süd- und der Nord-Süd-Süd-Zusammenarbeit.
7. Unter den ihm vorgeschlagenen Programmen, Projekten oder Tätigkeiten wählt der Ausschuss diejenigen aus, die am besten alle im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen:
 - P.1** Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit beinhaltet Erhaltung im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Übereinkommens.
 - P.2** Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit fördert die Koordinierung der Bemühungen um die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes auf regionaler, subregionaler und/oder internationaler Ebene.
 - P.3** Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit entspricht den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens.

- P.4** Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit hat gezeigt, dass es/sie auf wirksame Weise zum Fortbestand des betreffenden immateriellen Kulturerbes beiträgt.
- P.5** Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit wird oder wurde unter Beteiligung der jeweiligen Gemeinschaft, Gruppe oder gegebenenfalls Einzelpersonen und mit deren freiwilliger, vorheriger und nach erfolgter Aufklärung erteilter Zustimmung umgesetzt.
- P.6** Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit kann als subregionales, regionales beziehungsweise internationales Modell für Erhaltungstätigkeiten dienen.
- P.7** Der/Die vorlegende(n) Vertragsstaat(en), die umsetzende(n) Stelle(n) sowie die jeweilige Gemeinschaft, Gruppe oder gegebenenfalls die jeweiligen Einzelpersonen sind bereit, bei der Verbreitung von beispielhafter Praxis zusammenzuarbeiten, wenn ihr Programm, ihr Projekt oder ihre Tätigkeit ausgewählt wird.
- P.8** Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit bietet Erfahrungen, deren Ergebnisse bewertet werden können.
- P.9** Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit geht vorrangig auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer ein.

I.4 Zulassungs- und Auswahlkriterien für Anträge auf internationale Unterstützung

8. Alle Vertragsstaaten sind berechtigt, internationale Unterstützung zu beantragen. Die den Vertragsstaaten zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes gewährte internationale Unterstützung ergänzt innerstaatliche Bemühungen um die Erhaltung.
9. Der Ausschuss kann in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln Anträge in Bezug auf alle in den Artikeln 20 beziehungsweise 21 des Übereinkommens erwähnten Ziele und Formen der internationalen Unterstützung entgegennehmen, prüfen und genehmigen. Vorrang haben Anträge auf internationale Unterstützung betreffend

- a) die Erhaltung des Erbes, das in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurde;
 - b) die Erstellung von Verzeichnissen im Sinne der Artikel 11 und 12 des Übereinkommens;
 - c) Unterstützung von Programmen, Projekten und Tätigkeiten, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes durchgeführt werden;
 - d) vorbereitende Unterstützung.
10. Bei der Prüfung von Anträgen auf internationale Unterstützung berücksichtigt der Ausschuss den Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung und die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer. Der Ausschuss kann ferner berücksichtigen, ob
- a) der Antrag Zusammenarbeit auf zweiseitiger, regionaler oder internationaler Ebene beinhaltet und/oder
 - b) die Unterstützung eine Multiplikatorwirkung besitzt und finanzielle und technische Beiträge aus anderen Quellen anregen kann.
11. Internationale Unterstützung im Sinne der Artikel 20 und 21 des Übereinkommens kann, wie in Artikel 22 des Übereinkommens erwähnt, im Dringlichkeitsverfahren gewährt werden (Dringlichkeitsunterstützung).
12. Der Ausschuss stützt seine Entscheidungen über die Gewährung von Unterstützung auf die folgenden Kriterien:
- A.1** Die jeweilige Gemeinschaft oder Gruppe und/oder die jeweiligen Einzelpersonen hat/haben sich an der Erarbeitung des Antrags beteiligt und wird/werden in die Umsetzung der vorgeschlagenen Tätigkeiten und in deren Beurteilung und deren Folgemaßnahmen so weit als möglich einbezogen sein.
 - A.2** Der beantragte Unterstützungsbetrag ist angemessen.

- A.3 Die vorgeschlagenen Tätigkeiten sind gut durchdacht und durchführbar.
- A.4 Das Projekt kann dauerhafte Ergebnisse hervorbringen.
- A.5 Der begünstigte Vertragsstaat beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Kosten der Tätigkeiten, für die internationale Unterstützung geleistet wird.
- A.6 Die Unterstützung hat den Aufbau beziehungsweise die Stärkung von Kapazitäten auf dem Gebiet der Erhaltung des immateriellen Kulturerbes zum Ziel.
- A.7 Der begünstigte Vertragsstaat hat etwaige bisher finanzierte Tätigkeiten im Einklang mit allen hierfür geltenden Vorschriften und Bedingungen umgesetzt.

I.5 Multinationale Vorgänge

- 13. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, gemeinsam multinationale Anmeldungen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes und die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit vorzulegen, wenn sich ein Element im Hoheitsgebiet mehr als eines Vertragsstaats befindet.
- 14. Der Ausschuss ermutigt zur Vorlage von subregionalen oder regionalen sowie gemeinsam von Vertragsstaaten in geographisch nicht zusammenhängenden Gebieten umzusetzenden Programmen, Projekten und Tätigkeiten. Die Vertragsstaaten können diese Vorschläge einzeln oder gemeinsam vorlegen.
- 15. Die Vertragsstaaten können dem Ausschuss Anträge auf internationale Unterstützung vorlegen, die gemeinsam von zwei oder mehr Vertragsstaaten eingereicht werden.

I.6 Aufnahme auf erweiterter oder reduzierter Grundlage

16. Die Aufnahme eines Elements in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes oder in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit kann auf nationaler und/oder internationaler Ebene auf andere Gemeinschaften, Gruppen oder gegebenenfalls Einzelpersonen erweitert werden, wenn der/die Vertragsstaat(en), in dessen/deren Hoheitsgebiet(en) sich das Element befindet, dies beantragt/beantragen und die jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen zustimmen.
17. Die Aufnahme eines Elements in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes oder in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit kann auf nationaler und/oder internationaler Ebene reduziert werden, wenn der/die Vertragsstaat(en), in dessen/deren Hoheitsgebiet(en) sich das Element befindet, dies beantragt/beantragen und die jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen zustimmen.
18. Der/die jeweilige(n) Vertragsstaat(en) legt/legen eine neue Anmeldung vor, aus der hervorgeht, dass die Anmeldung auf der erweiterten oder reduzierten Grundlage alle für die Aufnahme erforderlichen Kriterien erfüllt. Diese Anmeldung wird in Übereinstimmung mit den feststehenden Verfahren und Fristen für Anmeldungen vorgelegt.
19. Entscheidet der Ausschuss, das Element auf der Grundlage des neuen Anmeldevorgangs aufzunehmen, so ersetzt die Neuaufnahme die ursprüngliche Aufnahme. Entscheidet der Ausschuss auf der Grundlage des neuen Anmeldevorgangs, das Element nicht aufzunehmen, so bleibt die ursprüngliche Aufnahme erhalten.

I.7 Vorlage von Vorgängen

20. Formblatt ICH-01 wird für die Anmeldungen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes verwendet, Formblatt ICH-02 für die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit und Formblatt ICH-03 für die Vorschläge für Programme, Projekte und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen.

21. Die Vertragsstaaten können vorbereitende Unterstützung für die Erarbeitung von Anmeldevorgängen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes sowie für die Erarbeitung von Vorschlägen für Programme, Projekte und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen, beantragen.
22. Was die vorbereitende Unterstützung anbelangt, so wird Formblatt ICH-05 für Anträge auf vorbereitende Unterstützung bei der Erarbeitung einer Anmeldung für die Aufnahme in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes verwendet und Formblatt ICH-06 für Anträge auf vorbereitende Unterstützung bei der Erarbeitung eines Vorschlags für ein Programm, ein Projekt oder eine Tätigkeit zur Auswahl und Förderung durch den Ausschuss. Alle sonstigen Anträge auf internationale Unterstützung werden unabhängig vom beantragten Betrag unter Verwendung des Formblatts ICH-04 vorgelegt.
23. Alle Formblätter sind unter www.unesco.org/culture/ich oder auf Anfrage beim Sekretariat erhältlich. Die Vorgänge dürfen nur die in den Formblättern verlangten Angaben enthalten.
24. Die vorlegenden Vertragsstaaten beziehen die jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen in die Erarbeitung ihrer Vorgänge ein.
25. Ein Vertragsstaat kann unbeschadet seines Rechts, aufgrund des Übereinkommens internationale Unterstützung zu erhalten, einen von ihm vorgelegten Vorgang jederzeit vor der Prüfung durch den Ausschuss zurückziehen.

I.8 Beurteilung von Vorgängen

26. Die Beurteilung schließt die Bewertung der Vereinbarkeit der Anmeldung, des Vorschlags oder des Antrags auf internationale Unterstützung mit den geforderten Kriterien ein.
27. Versuchsweise erfolgt die Beurteilung von Anmeldungen für die Aufnahme in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes und die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit, von

vorgeschlagenen Programmen, Projekten und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen, und von Anträgen auf internationale Unterstützung in Höhe von mehr als 25 000 US-Dollar durch ein beratendes Gremium des Ausschusses, das in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens eingesetzt und als „Beurteilungsgremium“ bezeichnet wird. Das Beurteilungsgremium legt dem Ausschuss Empfehlungen zur Entscheidung vor. Das Beurteilungsgremium setzt sich aus zwölf vom Ausschuss ernannten Mitgliedern zusammen: sechs Sachverständigen auf den verschiedenen Gebieten des immateriellen Kulturerbes, die Vertreter von nicht dem Ausschuss angehörenden Vertragsstaaten sind, und sechs akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen; dabei sind eine ausgewogene geographische Vertretung und verschiedene Bereiche des immateriellen Kulturerbes zu berücksichtigen.

28. Die Amtszeit eines Mitglieds des Beurteilungsgremiums beträgt höchstens vier Jahre. Jedes Jahr wird ein Viertel der Mitglieder des Beurteilungsgremiums vom Ausschuss neu bestimmt. Mindestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung des Ausschusses unterrichtet das Sekretariat die Vertragsstaaten aus allen Wahlgruppen, in denen ein freier Sitz zu besetzen ist. Der Vorsitzende der betreffenden Wahlgruppe übermittelt dem Sekretariat mindestens sechs Wochen vor der Eröffnung der Tagung bis zu drei Bewerbungen. Nach ihrer Ernennung durch den Ausschuss handeln die Mitglieder des Beurteilungsgremiums unparteiisch im Interesse aller Vertragsstaaten und des Übereinkommens.
29. Für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes schließt jede Beurteilung auch die Bewertung des Fortbestands des Elements und der Durchführbarkeit und Hinlänglichkeit des Erhaltungsplans ein. Sie schließt ferner die Bewertung des Risikos seines Verlusts ein, unter anderem aufgrund des Mangels an Mitteln für seine Erhaltung und seinen Schutz oder aufgrund von Prozessen der Globalisierung und des gesellschaftlichen oder ökologischen Wandels.
30. Das Beurteilungsgremium legt dem Ausschuss einen Beurteilungsbericht vor, der eine Empfehlung enthält,
 - das angemeldete Element in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufzunehmen oder nicht aufzunehmen,

- das angemeldete Element in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufzunehmen oder nicht aufzunehmen oder die Anmeldung mit dem Ersuchen um zusätzliche Angaben an den/die vorliegenden Staat(en) zurückzuverweisen,
- das vorgeschlagene Programm oder Projekt oder die vorgeschlagene Tätigkeit auszuwählen oder nicht auszuwählen oder
- den Antrag auf internationale Unterstützung zu genehmigen oder nicht zu genehmigen.

31. Das Sekretariat übermittelt dem Ausschuss eine Übersicht über alle Anmeldungen, Vorschläge für Programme, Projekte und Tätigkeiten sowie Anträge auf internationale Unterstützung einschließlich Zusammenfassungen und Beurteilungsberichten. Die Vorgänge und Beurteilungsberichte werden auch den Vertragsstaaten zu deren Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

I.9 Anmeldungen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes, die äußerst dringlich zu behandeln sind

32. Im Fall höchster Dringlichkeit und im Einklang mit Kriterium U.6 kann das Büro des Ausschusses den/die jeweiligen Vertragsstaat(en) ersuchen, eine Anmeldung für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes im Eilverfahren vorzulegen. Der Ausschuss prüft die Anmeldung in Abstimmung mit dem/den jeweiligen Vertragsstaat(en) so schnell wie möglich nach ihrer Vorlage in Übereinstimmung mit einem Verfahren, das vom Büro des Ausschusses von Fall zu Fall festzulegen ist. Fälle höchster Dringlichkeit können dem Büro des Ausschusses von dem/den Vertragsstaat(en), in dessen/deren Hoheitsgebiet(en) sich das Element befindet, von jedem anderen Vertragsstaat, von der jeweiligen Gemeinschaft oder von einer beratenden Organisation vorgetragen werden. Der/Die jeweilige(n) Vertragsstaat(en) wird/werden zeitnah informiert.

I.10 Prüfung von Vorgängen durch den Ausschuss

33. Der Ausschuss legt entsprechend den verfügbaren Mitteln und seinen Kapazitäten zwei Jahre im Voraus die Anzahl von Vorgängen fest, die im Laufe der folgenden zwei Zyklen behandelt werden können. Diese Obergrenze gilt für alle Vorgänge, die Anmeldungen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen

Kulturerbes, Anmeldungen für die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit, Vorschläge für Programme, Projekte und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen, und Anträge auf internationale Unterstützung in Höhe von mehr als 25 000 US-Dollar enthalten.

34. Der Ausschuss bemüht sich, bis zu dieser Gesamtobergrenze nach Möglichkeit mindestens einen Vorgang je vorlegender Staat zu prüfen; bevorzugt berücksichtigt werden hierbei
- i) Vorgänge aus Staaten, die keine aufgenommenen Elemente, keine ausgewählten Fälle beispielhafter Erhaltungspraxis beziehungsweise keine genehmigten Anträge auf internationale Unterstützung in Höhe von mehr als 25 000 US-Dollar zu verzeichnen haben, sowie Anmeldungen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes,
 - ii) multinationale Vorgänge und
 - iii) Vorgänge aus Staaten, die im Vergleich zu anderen vorlegenden Staaten während desselben Zyklus die wenigsten aufgenommenen Elemente, die wenigsten Fälle beispielhafter Erhaltungspraxis beziehungsweise die wenigsten genehmigten Anträge auf internationale Unterstützung in Höhe von mehr als 25 000 US-Dollar zu verzeichnen haben.

Legen vorlegende Staaten während desselben Zyklus mehrere Vorgänge vor, so geben sie an, in welcher Rangfolge ihre Vorgänge geprüft werden sollen; sie werden ersucht, der Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes Vorrang zu geben.

35. Nach der Prüfung entscheidet der Ausschuss, ob ein Element in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufgenommen wird, ob ein Element in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen wird oder ob die Anmeldung mit dem Ersuchen um weitere Angaben an den vorlegenden Staat zurückverwiesen wird; ferner entscheidet er, ob ein Programm, ein Projekt oder eine Tätigkeit als Fall beispielhafter Erhaltungspraxis ausgewählt oder einem Antrag auf internationale Unterstützung in Höhe von mehr als 25 000 US-Dollar stattgegeben wird.

36. Anmeldungen für die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit, bezüglich derer der Ausschuss entscheidet, sie mit dem Ersuchen um zusätzliche Angaben an den vorlegenden Staat zurückzuverweisen, können dem Ausschuss nach Aktualisierung und Ergänzung während eines späteren Zyklus erneut zur Prüfung vorgelegt werden.
37. Entschieden der Ausschuss, dass ein Element nicht in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen werden soll, so kann die Anmeldung dem Ausschuss vor Ablauf von vier Jahren nicht erneut zur Aufnahme in diese Liste vorgelegt werden.

I.11 Übertragung eines Elements von einer Liste in die andere oder Streichung eines Elements von einer Liste

38. Ein Element kann nicht gleichzeitig in der Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes und in der Repräsentativen Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit eingetragen sein. Ein Vertragsstaat kann beantragen, dass ein Element von einer Liste in die andere übertragen wird. Aus einem solchen Antrag muss hervorgehen, dass das Element alle Kriterien für die Liste erfüllt, in die die Übertragung beantragt wird; er wird in Übereinstimmung mit den feststehenden Verfahren und Fristen für Anmeldungen vorgelegt.
39. Ein Element wird vom Ausschuss von der Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes gestrichen, wenn er nach Bewertung der Umsetzung des Erhaltungsplans feststellt, dass das Element ein Kriterium oder mehrere Kriterien für die Aufnahme in diese Liste nicht mehr erfüllt.
40. Ein Element wird vom Ausschuss von der Repräsentativen Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit gestrichen, wenn er feststellt, dass das Element ein Kriterium oder mehrere Kriterien für die Aufnahme in diese Liste nicht mehr erfüllt.

I.12 Änderung des Namens eines aufgenommenen Elements

41. Ein Vertragsstaat oder mehrere Vertragsstaaten kann/können beantragen, dass der Name, unter dem ein Element eingetragen ist, geändert wird. Ein solcher Antrag wird mindestens drei Monate vor einer Tagung des Ausschusses vorgelegt.

I.13 Programme, Projekte und Tätigkeiten, die als den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechend ausgewählt wurden

42. Der Ausschuss ermutigt zur Erforschung, Dokumentation, Veröffentlichung und Verbreitung von guter Praxis und Modellen im Rahmen internationaler Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von Erhaltungsmaßnahmen und der Schaffung günstiger Bedingungen für die Maßnahmen, die von den Vertragsstaaten bei der Umsetzung ausgewählter Programme, Projekte und Tätigkeiten mit oder ohne Unterstützung entwickelt worden sind.
43. Der Ausschuss ermutigt die Vertragsstaaten, günstige Bedingungen für die Umsetzung dieser Programme, Projekte und Tätigkeiten zu schaffen.
44. Über das Register ausgewählter Programme, Projekte und Tätigkeiten hinaus trägt der Ausschuss Informationen über die angewandten Maßnahmen und Methodologien und gegebenenfalls die gesammelten Erfahrungen zusammen und stellt diese zur Verfügung.
45. Der Ausschuss ermutigt zur Erforschung und Beurteilung der Wirksamkeit von Erhaltungsmaßnahmen, die in den von ihm ausgewählten Programmen, Projekten und Tätigkeiten enthalten sind, und fördert die internationale Zusammenarbeit bei dieser Erforschung und Beurteilung.
46. Auf der Grundlage der bei diesen und anderen Erhaltungsprogrammen, -projekten und -tätigkeiten gesammelten Erfahrungen und der daraus gezogenen Lehren berät der Ausschuss im Hinblick auf beispielhafte Erhaltungspraxis und gibt Empfehlungen für Maßnahmen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (Artikel 7 Buchstabe b des Übereinkommens).

I.14 Internationale Unterstützung

47. Anträge auf internationale Unterstützung in Höhe von bis zu 25 000 US-Dollar (mit Ausnahme von Anträgen auf vorbereitende Unterstützung) und, unabhängig vom Betrag, Eilanträge können jederzeit vorgelegt werden.

48. Das Sekretariat prüft den Antrag auf Vollständigkeit und kann fehlende Angaben erbitten. Es unterrichtet den/die vorlegenden Vertragsstaat(en) über die möglichen Prüfungstermine des Antrags.
49. Anträge in Höhe von bis zu 25 000 US-Dollar, einschließlich solcher auf vorbereitende Unterstützung, werden vom Büro des Ausschusses geprüft und genehmigt.
50. Eilanträge in Höhe von über 25 000 US-Dollar werden vom Büro des Ausschusses geprüft und genehmigt. Für die Zwecke der Feststellung, ob es sich bei einem Antrag auf internationale Unterstützung um einen für eine vorrangige Prüfung durch das Büro geeigneten Eilantrag handelt, ist dann von einem dringenden Fall auszugehen, wenn ein Vertragsstaat sich außerstande sieht, Umstände aus eigener Kraft zu bewältigen, die auf ein Unglück, eine Naturkatastrophe, einen bewaffneten Konflikt, eine schwere Epidemie oder ein anderes Ereignis natürlichen oder menschlichen Ursprungs zurückgehen und schwerwiegende Folgen für das immaterielle Kulturerbe sowie die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die Träger dieses Erbes sind, nach sich ziehen.
51. Anträge in Höhe von über 25 000 US-Dollar werden von dem unter Nummer 27 beschriebenen Beurteilungsgremium beurteilt und vom Ausschuss geprüft und genehmigt.
52. Das Sekretariat teilt dem/den Antragsteller(n) die Entscheidung über die Gewährung der Unterstützung innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung mit. Das Sekretariat einigt sich mit dem/den Antragsteller(n) über die Einzelheiten der Unterstützung.
53. Die Unterstützung ist Gegenstand geeigneter Überwachung, Berichterstattung und Beurteilung.

I.15 Zeitplan – Übersicht über Verfahren

54. Phase 1: Vorbereitung und Vorlage
31. März Frist für Anträge auf vorbereitende Unterstützung für die
Jahr 0 Erarbeitung von Anmeldungen für die Liste des dringend

erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes sowie von Vorschlägen für Programme, Projekte und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen (Artikel 18).

- | | |
|---|---|
| 31. März
Jahr 1 | Datum, bis zu dem Anmeldungen für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes und die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit, Vorschläge für Programme, Projekte und Tätigkeiten und Anträge auf internationale Unterstützung in Höhe von mehr als 25 000 US-Dollar beim Sekretariat eingegangen sein müssen. Nach diesem Datum eingegangene Vorgänge werden im nächsten Zyklus geprüft. Das Sekretariat stellt die Vorgänge in der eingegangenen Fassung und in der Originalsprache auf die Website des Übereinkommens. |
| 30. Juni
Jahr 1 | Datum, bis zu dem das Sekretariat die Vorgänge bearbeitet hat, einschließlich Registrierung und Eingangsbestätigung. Wird ein Vorgang für unvollständig befunden, so wird der Vertragsstaat ersucht, ihn zu vervollständigen. |
| 30. September
Jahr 1 | Datum, bis zu dem der Vertragsstaat etwaige fehlende Angaben, die zur Vervollständigung der Vorgänge nötig sind, dem Sekretariat vorgelegt haben muss. Unvollständig gebliebene Vorgänge werden den Vertragsstaaten zurückgegeben; diese können sie für einen späteren Zyklus vervollständigen. Die auf Ersuchen des Sekretariats um zusätzliche Informationen hin eingehenden geänderten Vorgänge der vorlegenden Staaten werden online gestellt und ersetzen die ursprünglich eingegangenen Vorgänge. Auch die Übersetzungen dieser Vorgänge ins Englische oder Französische werden online gestellt, sobald sie verfügbar sind. |
| 55. Phase 2:
Dezember Jahr 1
bis Mai Jahr 2 | Beurteilung
Beurteilung der Vorgänge durch das Beurteilungsgremium. |

- | | |
|--|--|
| April – Juni
Jahr 2 | Sitzungen zur abschließenden Beurteilung durch das Beurteilungsgremium. |
| vier Wochen vor
der Tagung des
Ausschusses | Das Sekretariat übermittelt den Mitgliedern des Ausschusses die Beurteilungsberichte und stellt sie auch online zur Einsichtnahme zur Verfügung. |
56. Phase 3:
November
Jahr 2
- Prüfung
Der Ausschuss prüft die Anmeldungen, Vorschläge und Anträge und trifft seine Entscheidungen.

I.16 Aufnahme von Elementen, die zu „Meisterwerken des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit“ erklärt wurden, in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit

57. Nach Annahme dieser Richtlinien durch die Generalversammlung nimmt der Ausschuss im Einklang mit Artikel 31 Absatz 1 des Übereinkommens automatisch alle Elemente, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens zu „Meisterwerken des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit“ erklärt wurden, in die in Artikel 16 des Übereinkommens vorgesehene Liste auf.
58. Diese Aufnahme ist gegenüber allen Staaten durchsetzbar, in deren Hoheitsgebiet sich ein oder mehrere zu Meisterwerken erklärte Elemente befinden, unabhängig davon, ob die Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind und deren zu Meisterwerken erklärte Elemente in die Liste aufgenommen worden sind, übernehmen alle im Übereinkommen enthaltenen Rechte und Pflichten ausschließlich in Bezug auf die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Elemente; dies gilt unter der Voraussetzung, dass diese Staaten dem schriftlich zustimmen, und in dem Verständnis, dass diese Rechte und Pflichten nicht getrennt voneinander geltend gemacht beziehungsweise angewandt werden dürfen.
59. Allen Staaten, die nicht Vertragsparteien sind und in deren Hoheitsgebiet sich zu Meisterwerken erklärte Elemente befinden, wird vom Generaldirektor die Annahme dieser Richtlinien notifiziert, in denen verlangt wird, dass diese Elemente gleichrangig behandelt werden wie künftig im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 des

Übereinkommens aufzunehmende Elemente und dass sie nach den in diesen Richtlinien vorgesehenen Modalitäten derselben rechtlichen Regelung hinsichtlich der Überwachung, der Übertragung von einer in die andere Liste oder der Streichung unterliegen.

60. Durch die genannte Notifikation werden Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, gleichzeitig vom Generaldirektor im Auftrag des Ausschusses ersucht, innerhalb eines Jahres ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, die im Übereinkommen enthaltenen Rechte und Pflichten nach den unter den Nummern 58 und 59 vorgesehenen Modalitäten zu übernehmen.
61. Die schriftliche Notifikation dieser Zustimmung durch den Staat, der nicht Vertragspartei ist, wird an den Generaldirektor in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens gerichtet und stellt die Unterwerfung der betreffenden zu Meisterwerken erklärten Elemente unter die uneingeschränkte rechtliche Regelung des Übereinkommens dar.
62. Hat es ein Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, abgelehnt, innerhalb eines Jahres seine schriftliche Zustimmung zu geben, die Rechte und Pflichten aufgrund des Übereinkommens in Bezug auf die in seinem Hoheitsgebiet befindlichen und in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommenen Elemente zu übernehmen, so hat der Ausschuss das Recht, diese Elemente von der Liste zu streichen.
63. Hat ein Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, nach Ablauf eines Jahres nicht auf die Notifikation reagiert oder sich nicht zu seiner Absicht geäußert, oder fehlt es nach dieser Zeit an einem ausdrücklichen Hinweis auf seine Zustimmung, so wird sein Schweigen oder seine ausbleibende Reaktion vom Ausschuss als Ablehnung gewertet, die die Anwendung der Nummer 62 rechtfertigt, es sei denn, Umstände außerhalb seines Einflussbereichs hindern ihn daran, seine Annahme oder Ablehnung zu notifizieren.
64. Befindet sich ein zum Meisterwerk erklärtes und in die Liste aufgenommenes Element sowohl im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats als auch in dem eines Staates, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, so gilt es als Nutznießer des gesamten durch das Übereinkommen geschaffenen rechtlichen Regelwerks, wobei

davon ausgegangen wird, dass der Staat, der nicht Vertragspartei ist, vom Generaldirektor im Auftrag des Ausschusses ersucht wird, den im Übereinkommen vorgesehenen Pflichten zuzustimmen. Fehlt ein ausdrücklicher Hinweis auf die Zustimmung des Staates, der nicht Vertragspartei ist, so hat der Ausschuss das Recht, ihm zu empfehlen, alle Handlungen zu unterlassen, die dem betreffenden zum Meisterwerk erklärten Element schaden könnten.

65. Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung über die Maßnahmen, die diesbezüglich nach den durch diese Richtlinien vorgesehenen Modalitäten und Formalitäten durchgeführt worden sind.

Kapitel II Der Fonds für das immaterielle Kulturerbe

II.1 Leitlinien für die Verwendung der Mittel des Fonds

66. Die Mittel des Fonds, der als Sonderkonto im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 seiner Finanzordnung geführt wird, werden vorrangig für die Gewährung internationaler Unterstützung im Sinne des Kapitels V des Übereinkommens verwendet.

67. Die Mittel können ferner verwendet werden

- a) für die Auffüllung des in Artikel 6 der Finanzordnung genannten Reservefonds;
- b) für die Unterstützung anderer Aufgaben des Ausschusses, wie sie in Artikel 7 des Übereinkommens beschrieben sind, einschließlich derjenigen, die sich auf die in Artikel 18 des Übereinkommens genannten Vorschläge beziehen;
- c) für die Kosten, die Vertretern von Mitgliedstaaten des Ausschusses, die Entwicklungsländer sind, für die Teilnahme an den Tagungen des Ausschusses entstehen, dies jedoch nur bei Personen, die Experten im Bereich des immateriellen Kulturerbes sind; außerdem können sie – wenn der Haushalt es zulässt und auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen – für die Teilnahmekosten von Vertretern verwendet werden, die Experten im Bereich des immateriellen Kulturerbes aus denjenigen Entwicklungsländern sind, die

zwar Vertragsparteien des Übereinkommens, nicht aber Mitglieder des Ausschusses sind;

- d) für die Kosten von Beratungsdienstleistungen, die auf Ersuchen des Ausschusses von nichtstaatlichen und gemeinnützigen Organisationen, von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts und von natürlichen Personen erbracht werden;
- e) für die Teilnahmekosten von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie von natürlichen Personen, insbesondere Mitgliedern von Gemeinschaften und Gruppen, die vom Ausschuss zur Beratung spezifischer Fragen zu dessen Sitzungen eingeladen worden sind.

II.2 Maßnahmen zur Erhöhung der Mittel des Fonds für das immaterielle Kulturerbe

II.2.1 Geber

- 68. Der Ausschuss begrüßt Beiträge an den Fonds für das immaterielle Kulturerbe [der „Fonds“], die die Stärkung der Kapazitäten des Ausschusses zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zum Ziel haben.
- 69. Der Ausschuss begrüßt derartige Beiträge von den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und Programmen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und von anderen internationalen Organisationen. Auch ermutigt der Ausschuss Vertragsstaaten des Übereinkommens und andere Staaten, freiwillige Beiträge an den Fonds zu leisten. Der Ausschuss begrüßt ferner Beiträge an den Fonds von Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts und von Einzelpersonen.
- 70. Der Ausschuss ermutigt zur Errichtung nationaler Stiftungen oder Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts, die auf die Förderung der Ziele des Übereinkommens gerichtet sind, und begrüßt deren Beiträge an den Fonds für das immaterielle Kulturerbe.

71. Der Ausschuss ruft die Vertragsstaaten auf, den unter der Schirmherrschaft der UNESCO zu Gunsten des Fonds durchgeführten internationalen Kampagnen zur Sammlung von Spenden ihre Unterstützung zu gewähren.

II.2.2 Bedingungen

72. An die dem Fonds geleisteten Beiträge dürfen keine politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Bedingungen, die mit den Zielen dieses Übereinkommens unvereinbar sind, geknüpft werden.

73. Es dürfen keine Beiträge von Rechtsträgern entgegengenommen werden, deren Tätigkeiten nicht mit den Zielen und Grundsätzen des Übereinkommens, den geltenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften, den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung oder den Erfordernissen des gegenseitigen Respekts unter den Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen vereinbar sind. Das Sekretariat kann entscheiden, dem Ausschuss besondere Beitragsfälle vorzulegen.

74. Freiwillige Beiträge an den Fonds für das immaterielle Kulturerbe richten sich nach der Finanzordnung des Fonds, den von der Generalversammlung aufgestellten Leitlinien über die Verwendung des Fonds und den Plänen für die Verwendung der Mittel des Fonds, die der Ausschuss in regelmäßigen Abständen erarbeitet. Insbesondere gelten die folgenden Bestimmungen für freiwillige Beiträge an den Fonds:

- a) Geber haben keinen unmittelbaren Einfluss darauf, wie der Ausschuss ihren Beitrag an den Fonds verwendet;
- b) der Geber erhält keinen eigenen erläuternden Bericht oder Finanzbericht;
- c) Vereinbarungen werden durch einmaligen Briefwechsel zwischen dem Sekretariat und dem Geber getroffen.

75. Freiwillige Beiträge können entsprechend dem diesen Richtlinien als Anlage beigefügten Musterbrief geleistet werden. Informationen über die einzuhaltenden Verfahren bei der Leistung freiwilliger Beiträge sind auch unter

□ Der hier erwähnte Musterbrief liegt ausschließlich in englischer und französischer Sprache vor.

www.unesco.org/culture/ich oder nach schriftlicher Anfrage an ich@unesco.org erhältlich.

II.2.3 Nutzen für Geber

76. Das Sekretariat informiert den Ausschuss jährlich über die an den Fonds geleisteten freiwilligen Beiträge. Der Ausschuss sorgt für die Sichtbarkeit dieser Beiträge, wenn die Geber dies wünschen. Freiwillige Beiträge werden auch auf der Website des Übereinkommens bekannt gemacht.

77. Anerkennung erfahren die Geber wie folgt:

- a) Zusätzliche freiwillige Beiträge der Vertragsstaaten: Das Sekretariat veröffentlicht eine aktuelle, in alphabetischer Reihenfolge angeordnete Liste der Vertragsstaaten, die zusätzliche freiwillige Beiträge an den Fonds geleistet haben; dies geschieht in erster Linie über die Website des Übereinkommens. Eine gedruckte Fassung wird alle zwei Jahre anlässlich der Tagung der Generalversammlung veröffentlicht.
- b) Beiträge anderer Staaten, der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen und Programme, anderer internationaler Organisationen und von Organisationen des öffentlichen Rechts: Das Sekretariat veröffentlicht eine aktuelle, in alphabetischer Reihenfolge angeordnete Liste der Nichtvertragsstaaten, der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen und Programme, anderer internationaler Organisationen und von Organisationen des öffentlichen Rechts, die Beiträge an den Fonds geleistet haben; dies geschieht in erster Linie über die Website des Übereinkommens. Eine gedruckte Fassung wird alle zwei Jahre anlässlich der Tagung der Generalversammlung veröffentlicht.
- c) Beiträge von Organisationen des privaten Rechts und von Einzelpersonen: Das Sekretariat veröffentlicht eine aktuelle, in absteigender Reihenfolge nach Beitragshöhe angeordnete Liste der Organisationen des privaten Rechts und der Einzelpersonen, die Beiträge an den Fonds geleistet haben; dies geschieht in erster Linie über die Website des Übereinkommens. Eine gedruckte Fassung wird alle zwei Jahre anlässlich der Tagung der Generalversammlung

veröffentlicht. In den 24 Monaten nach Entrichtung ihres Beitrags können private Geber ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss in allen Medienformaten, einschließlich Broschüren und anderen Veröffentlichungen, bekannt machen. Die betreffenden Materialien müssen im Voraus vom Sekretariat überprüft und genehmigt werden und dürfen keine ausdrückliche Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Gebers enthalten.

78. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die Möglichkeit zu prüfen, private Beiträge an den Fonds als geeignet für Vorteile aus steuerlichen Mechanismen anzuerkennen, die zu solchen freiwilligen finanziellen Beiträgen motivieren; hierzu gehören Mechanismen wie Steuervergünstigungen oder andere Formen politischer Instrumente, die durch innerstaatliches Recht bestimmt sind.

Kapitel III Beteiligung an der Durchführung des Übereinkommens

III.1 Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen sowie von Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstituten

79. Unter Hinweis auf Artikel 11 Buchstabe b des Übereinkommens und im Geiste des Artikels 15 des Übereinkommens ermutigt der Ausschuss die Vertragsstaaten, eine funktionsfähige und gegenseitig ergänzend wirkende Zusammenarbeit zwischen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die immaterielles Kulturerbe schaffen, pflegen und weitergeben, wie auch Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstituten zu begründen.

80. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ein beratendes Gremium oder einen Koordinierungsmechanismus zu schaffen, um die Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen wie auch Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstituten insbesondere in den folgenden Bereichen zu erleichtern:

- a) bei der Ermittlung und Beschreibung der verschiedenen Elemente des immateriellen Kulturerbes, die sich in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet befinden;
- b) bei der Erstellung von Verzeichnissen;

- c) bei der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen, Projekten und Tätigkeiten;
 - d) bei der Erarbeitung von Anmeldevorgängen für die Aufnahme in die Listen im Einklang mit den einschlägigen Nummern des Kapitels 1 dieser Richtlinien;
 - e) bei der Streichung eines Elements des immateriellen Kulturerbes von einer Liste oder bei der Übertragung in die andere Liste, wie unter den Nummern 38 bis 40 dieser Richtlinien beschrieben.
81. Die Vertragsstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen für die Bedeutung und den Wert ihres immateriellen Kulturerbes sowie des Übereinkommens zu sensibilisieren, so dass die Träger dieses Erbes von dieser richtungsweisenden Übereinkunft uneingeschränkt profitieren können.
82. Im Einklang mit den Artikeln 11 bis 15 des Übereinkommens ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um den Aufbau von Kapazitäten bei Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen sicherzustellen.
83. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, in einer ihrer Situation angemessenen Weise ein Verzeichnis zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren, in dem Experten, Kompetenzzentren, Forschungsinstitute und Regionalzentren aufgeführt sind, welche in den vom Übereinkommen erfassten Bereichen tätig sind und die in Artikel 13 Buchstabe c des Übereinkommens genannten Studien durchführen könnten.
84. Der Ausschuss kann in den vom Übereinkommen erfassten Bereichen tätige Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstitute wie auch Regionalzentren in den Kreis der unter Nummer 89 dieser Richtlinien genannten Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts einbeziehen, um mit ihnen spezifische Fragen zu beraten.
85. Die Vertragsstaaten bemühen sich darum, Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen den Zugang zu Ergebnissen der bei ihnen durchgeführten Forschungsarbeiten zu erleichtern sowie im Einklang mit Artikel 13 Buchstabe d des Übereinkommens die Achtung der Praxis, die für den Zugang zu besonderen Aspekten des immateriellen Kulturerbes gilt, zu fördern.

86. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, zusammen auf subregionaler und regionaler Ebene Netzwerke von Gemeinschaften, Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstituten aufzubauen, um gemeinsame Ansätze, insbesondere in Bezug auf die ihnen gemeinsamen Elemente des immateriellen Kulturerbes, sowie interdisziplinäre Ansätze zu entwickeln.
87. Vertragsstaaten, die Unterlagen zu einem Element des immateriellen Kulturerbes besitzen, das sich im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats befindet, werden ermutigt, solche Unterlagen gemeinsam mit diesem anderen Staat zu benutzen, der die entsprechenden Informationen den jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen wie auch Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstituten zugänglich macht.
88. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, an Tätigkeiten teilzunehmen, die die regionale Zusammenarbeit betreffen, einschließlich derjenigen der Kategorie-II-Zentren für immaterielles Kulturerbe, die unter der Schirmherrschaft der UNESCO errichtet wurden oder noch werden, um im Geiste des Artikels 19 des Übereinkommens und unter Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen wie auch von Experten, Kompetenzzentren und Forschungsinstituten so wirksam wie irgend möglich zusammenarbeiten zu können.
89. Innerhalb der Grenzen verfügbarer Mittel kann der Ausschuss im Einklang mit Artikel 8 Absatz 4 des Übereinkommens alle Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts (einschließlich Kompetenzzentren und Forschungsinstitute) sowie alle natürlichen Personen mit anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet des immateriellen Kulturerbes (einschließlich Gemeinschaften, Gruppen und sonstige Experten) einladen, zur Führung eines interaktiven Dialogs und zur Beratung spezifischer Fragen an seinen Sitzungen teilzunehmen.

III.2 Nichtstaatliche Organisationen und das Übereinkommen

III.2.1 Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen auf nationaler Ebene

90. Im Einklang mit Artikel 11 Buchstabe b des Übereinkommens beziehen die Vertragsstaaten die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen in die Durchführung

des Übereinkommens ein, unter anderem bei der Ermittlung und Beschreibung des immateriellen Kulturerbes und bei anderen geeigneten Erhaltungsmaßnahmen; dies geschieht in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit anderen in die Durchführung des Übereinkommens einbezogenen Akteuren.

III.2.2 Beteiligung akkreditierter nichtstaatlicher Organisationen

Kriterien für die Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen

91. Nichtstaatliche Organisationen

- a) verfügen über nachgewiesene Sachkenntnis, Kompetenz und Erfahrung in der Erhaltung (im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Übereinkommens) von immateriellem Kulturerbe, das unter anderem zu einem oder mehreren spezifischen Bereichen gehört;
- b) sind je nach Fall lokaler, nationaler, regionaler beziehungsweise internationaler Natur;
- c) haben Ziele, die im Einklang mit dem Geist des Übereinkommens stehen, und vorzugsweise Satzungen oder interne Statuten, die mit diesen Zielen übereinstimmen;
- d) arbeiten im Geiste des gegenseitigen Respekts mit Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen zusammen, die immaterielles Kulturerbe schaffen, ausüben und weitergeben;
- e) besitzen operative Eigenschaften; dazu gehört, dass sie
 - i) über eine reguläre aktive Mitgliederschaft verfügen, die eine Gemeinschaft bildet, die der Wunsch nach Verfolgung der Ziele verbindet, derentwegen die Organisation gegründet wurde;
 - ii) Sitz und anerkannte Rechtspersönlichkeit im Einklang mit innerstaatlichem Recht haben;
 - iii) zum Zeitpunkt der Prüfung ihrer Akkreditierung bereits mindestens vier Jahre bestanden und geeignete Tätigkeiten wahrgenommen haben.

Modalitäten und Überprüfung der Akkreditierung

92. Der Ausschuss beauftragt das Sekretariat, Anträge von nichtstaatlichen Organisationen entgegenzunehmen und ihm Empfehlungen bezüglich der Akkreditierung dieser Organisationen sowie bezüglich der Aufrechterhaltung oder Beendigung der Beziehungen mit ihnen vorzulegen.
93. Im Einklang mit Artikel 9 des Übereinkommens legt der Ausschuss der Generalversammlung seine Empfehlungen zur Entscheidung vor. Bei der Entgegennahme und Prüfung der genannten Anträge richtet der Ausschuss auf der Grundlage der ihm vom Sekretariat zur Verfügung gestellten Informationen die erforderliche Aufmerksamkeit auf den Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung. Akkreditierte nichtstaatliche Organisationen sollen geltende innerstaatliche und internationale rechtliche und ethische Normen einhalten.
94. Der Ausschuss überprüft den Beitrag und das Engagement der beratenden Organisation und seine Beziehungen zu ihr alle vier Jahre ab Akkreditierung und berücksichtigt dabei die Sichtweise der betreffenden nichtstaatlichen Organisation.
95. Über die Beendigung der Beziehungen kann zum Zeitpunkt der Überprüfung entschieden werden, wenn der Ausschuss dies für erforderlich erachtet. Gebieten es die Umstände, können die Beziehungen mit der betreffenden Organisation so lange ausgesetzt werden, bis eine Entscheidung über die Beendigung dieser Beziehungen getroffen ist.

Beratende Aufgaben

96. Akkreditierte nichtstaatliche Organisationen, die nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens beratende Aufgaben gegenüber dem Ausschuss haben, können vom Ausschuss ersucht werden, ihm unter anderem Beurteilungsberichte zur Verfügung zu stellen, die ihm als Prüfungsgrundlage für Folgendes dienen:
- a) Anmeldevorgänge für die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes;

- b) die in Artikel 18 des Übereinkommens genannten Programme, Projekte und Tätigkeiten;
- c) Anträge auf internationale Unterstützung;
- d) die Auswirkungen von Erhaltungsplänen für in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufgenommene Elemente.

Akkreditierungsverfahren

97. Eine nichtstaatliche Organisation, die eine Akkreditierung beantragt, um gegenüber dem Ausschuss in beratender Funktion zu handeln, legt dem Sekretariat folgende Angaben vor:

- a) eine Beschreibung der Organisation einschließlich ihres vollständigen offiziellen Namens;
- b) ihre Hauptziele;
- c) ihre vollständige Adresse;
- d) ihr Gründungsdatum oder die ungefähre Dauer ihres Bestehens;
- e) den/die Namen des/der Landes/Länder, in dem/denen sie sich betätigt;
- f) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie operative Eigenschaften besitzt; dazu gehört der Nachweis, dass sie
 - i) über eine reguläre aktive Mitgliedschaft verfügt, die eine Gemeinschaft bildet, die der Wunsch nach Verfolgung der Ziele verbindet, derentwegen die Organisation gegründet wurde;
 - ii) Sitz und anerkannte Rechtspersönlichkeit im Einklang mit innerstaatlichem Recht hat;
 - iii) zum Zeitpunkt der Prüfung ihrer Akkreditierung bereits mindestens vier Jahre bestanden und geeignete Tätigkeiten wahrgenommen hat;

- g) ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Erhaltung des immateriellen Kulturerbes;
- h) eine Beschreibung ihrer Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit Gemeinschaften, Gruppen und Experten aus der Praxis im Bereich des immateriellen Kulturerbes.

98. Anträge auf Akkreditierung werden unter Nutzung des Formblatts ICH-09 (unter www.unesco.org/culture/ich oder auf Anfrage beim Sekretariat erhältlich) erstellt und enthalten alle verlangten Angaben und nur diese. Die Anträge müssen beim Sekretariat mindestens vier Monate vor einer ordentlichen Tagung des Ausschusses eingegangen sein.

99. Das Sekretariat registriert die Vorschläge und hält eine Liste beim Ausschuss akkreditierter nichtstaatlicher Organisationen auf dem neuesten Stand.

Kapitel IV Förderung des Bewusstseins für das immaterielle Kulturerbe und Verwendung des Emblems des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes

IV.1 Förderung des Bewusstseins für das immaterielle Kulturerbe

IV.1.1 Allgemeine Bestimmungen

100. Zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens bemühen sich die Vertragsstaaten unter Einsatz aller geeigneten Mittel, die Achtung vor dem immateriellen Kulturerbe der jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen zu gewährleisten sowie das Bewusstsein für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern und seine gegenseitige Wertschätzung sicherzustellen.

101. Alle Parteien werden ermutigt, bei der Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung spezifischer Elemente des immateriellen Kulturerbes die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a) Das betreffende immaterielle Kulturerbe entspricht der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens;

- b) die jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen haben ihre freiwillige, vorherige und nach erfolgter Aufklärung erteilte Zustimmung gegeben, das Bewusstsein für ihr immaterielles Kulturerbe zu fördern; ihre möglichst weit reichende Beteiligung an den Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung ist gewährleistet;
- c) die Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung achten uneingeschränkt die herkömmliche Praxis für den Zugang zu besonderen Aspekten dieses Erbes, insbesondere zu geheimen und sakralen Aspekten;
- d) die jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen profitieren von den Maßnahmen, die zur Förderung des Bewusstseins für ihr immaterielles Kulturerbe ergriffen wurden.

102. Alle Parteien werden ermutigt, besondere Sorge zu tragen, damit sichergestellt wird, dass durch die Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung nicht

- a) die jeweiligen Erscheinungsformen oder Ausdrucksformen des immateriellen Kulturerbes aus ihrem Zusammenhang herausgerissen werden oder unnatürlich erscheinen;
- b) die jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen oder Einzelpersonen so dargestellt werden, als nähmen sie nicht am heutigen Leben teil, oder deren Erscheinungsbild in irgendeiner Weise beschädigt wird;
- c) zur Rechtfertigung irgendeiner Form von politischer, sozialer, ethnischer, religiöser, sprach- oder geschlechtsbedingter Diskriminierung beigetragen wird;
- d) die widerrechtliche Verwendung oder der Missbrauch von Wissen und Fertigkeiten der jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen oder Einzelpersonen erleichtert wird;

- e) eine übermäßige Kommerzialisierung oder ein nicht nachhaltiger Tourismus entsteht, die beziehungsweise der das betreffende immaterielle Kulturerbe in Gefahr bringen kann.

IV.1.2 Lokale und nationale Ebene

103. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Verhaltensregeln zu entwickeln und zu beschließen, die sich auf das Übereinkommen und diese Richtlinien stützen, um geeignete Wege der Bewusstseinsförderung in Bezug auf das in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet befindliche immaterielle Kulturerbe zu gewährleisten.
104. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, insbesondere durch die Anwendung von Rechten des geistigen Eigentums, Persönlichkeitsrechten und jeder anderen geeigneten Form des rechtlichen Schutzes, dass die Rechte der Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen, die ihr immaterielles Kulturerbe schaffen, innehaben und weitergeben, bei der Bewusstseinsförderung in Bezug auf ihr Erbe oder bei der Beteiligung an kommerziellen Tätigkeiten gebührend geschützt werden.
105. Die Vertragsstaaten bemühen sich unter Einsatz aller geeigneten Mittel, die Öffentlichkeit laufend über die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und die das Erbe bedrohenden Gefahren sowie über die in Anwendung des Übereinkommens durchgeführten Tätigkeiten zu unterrichten. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten ermutigt,
- a) Medienkampagnen und Berichterstattung über immaterielles Kulturerbe in allen Medienformen zu unterstützen;
 - b) die Organisation von Symposien, Arbeitsgruppen, öffentlichen Foren und Seminaren über immaterielles Kulturerbe sowie Ausstellungen, Festivals, Tagen des immateriellen Kulturerbes und Wettbewerben zu unterstützen;
 - c) Fall- und Feldstudien zu unterstützen und diese Informationen zu verbreiten;

- d) Maßnahmen für die öffentliche Anerkennung von Trägern immateriellen Kulturerbes und Experten aus der Praxis im Bereich des immateriellen Kulturerbes zu fördern;
- e) die Schaffung von Vereinigungen von Gemeinschaften zu fördern und zu unterstützen und den Informationsaustausch unter ihnen zu befördern;
- f) Maßnahmen zur Anerkennung des Beitrags zu entwickeln, den die Erscheinungsformen des in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zur kulturellen Vielfalt und zum Reichtum der Staaten leisten;
- g) die Entwicklung und Umsetzung lokaler Maßnahmen zu unterstützen, die die Förderung des Bewusstseins für das immaterielle Kulturerbe zum Ziel haben.

106. Die Vertragsstaaten bemühen sich, insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung der Förderung und Verbreitung der Programme, Projekte und Tätigkeiten, die im Einklang mit Artikel 18 des Übereinkommens vom Ausschuss als den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechend ausgewählt wurden, zu beschließen.

Maßnahmen der schulischen und außerschulischen Bildung

107. Die Vertragsstaaten bemühen sich unter Einsatz aller geeigneten Mittel, die Anerkennung, die Achtung und die Aufwertung des immateriellen Kulturerbes mit Hilfe von Bildungs- und Informationsprogrammen sowie Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und informellen Formen der Wissensvermittlung (Artikel 14 Buchstabe a des Übereinkommens) sicherzustellen. Die Vertragsstaaten werden insbesondere ermutigt, Schritte und Maßnahmen umzusetzen, die Folgendes zum Ziel haben:

- a) die Förderung der Rolle des immateriellen Kulturerbes als Instrument für Integration und interkulturellen Dialog und die Förderung von Mundarten im Rahmen der mehrsprachigen Bildung;

- b) die Erteilung von Unterricht über immaterielles Kulturerbe im Rahmen von an lokale Besonderheiten angepassten schulischen Lehrplänen und die Entwicklung geeigneter Bildungs- und Ausbildungsmaterialien, zum Beispiel Bücher, CDs, Videos, Dokumentationen, Handbücher und Broschüren;
- c) die Verbesserung der Fähigkeiten von Lehrern, über das immaterielle Kulturerbe zu unterrichten, und die Entwicklung von Leitfäden und Handbüchern zu diesem Zweck;
- d) die Einbeziehung von Eltern und Elternverbänden in die Sammlung von Themen und Modulen für den Unterricht über immaterielles Kulturerbe in Schulen;
- e) die Einbeziehung von Experten aus der Praxis und von Trägern des Erbes in die Entwicklung von Bildungsprogrammen und die Einladung an diese, ihr Erbe in Schulen und Bildungseinrichtungen zu erklären;
- f) die Einbeziehung Jugendlicher in die Sammlung und Verbreitung von Informationen über das immaterielle Kulturerbe ihrer Gemeinschaften;
- g) die Anerkennung des Wertes der informellen Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, die im immateriellen Kulturerbe verankert sind;
- h) die bevorzugte Berücksichtigung des praktischen Erfahrens von immateriellem Kulturerbe durch den Einsatz partizipativer Bildungsmethodologien, auch in Form von Spielen, Heimunterricht und Ausbildungsgängen;
- i) die Entwicklung von Aktivitäten wie Sommerkursen, Tagen der offenen Tür, Besuchsveranstaltungen, Foto- und Videowettbewerben, Kulturerbe-Pfaden oder Klassenausflügen zu Naturräumen und Gedenkortern, deren Bestehen notwendig ist, um immaterielles Kulturerbe zum Ausdruck zu bringen;
- j) gegebenenfalls die uneingeschränkte Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien;

- k) die Erteilung von Unterricht über immaterielles Kulturerbe an Universitäten und die Förderung der Entwicklung interdisziplinärer wissenschaftlicher, technischer und künstlerischer Studien sowie von Forschungsmethodologien;
- l) die Durchführung von Berufsberatung von Jugendlichen, in der diese über den Wert des immateriellen Kulturerbes für die persönliche und berufliche Entwicklung informiert werden;
- m) die Schulung von Gemeinschaften, Gruppen oder Einzelpersonen in der Führung kleiner Unternehmen mit Bezug zum immateriellen Kulturerbe.

Gemeinschaftszentren und -vereine, Museen, Archive und andere, ähnliche Einrichtungen

108. Gemeinschaftszentren und -vereine, die von den Gemeinschaften selbst errichtet und geführt werden, können eine wesentliche Rolle bei der Unterstützung der Weitergabe des immateriellen Kulturerbes und bei der Aufklärung der Allgemeinheit über seine Bedeutung für diese Gemeinschaften spielen. Um einen Beitrag zur Förderung des Bewusstseins für das immaterielle Kulturerbe und seine Bedeutung zu leisten, sollten sie

- a) von den Gemeinschaften als kulturelle Räume genutzt werden, in denen ihr immaterielles Kulturerbe mit Hilfe informeller Maßnahmen erhalten wird;
- b) als Orte für die Vermittlung traditionellen Wissens und traditioneller Fertigkeiten genutzt werden und so zum Dialog zwischen den Generationen beitragen;
- c) als Informationszentren für das immaterielle Kulturerbe einer Gemeinschaft dienen.

109. Forschungsinstitute, Kompetenzzentren, Museen, Archive, Bibliotheken, Dokumentationszentren und ähnliche Einrichtungen spielen eine wichtige Rolle bei der Sammlung, Dokumentation, Archivierung und Erhaltung von Daten über das immaterielle Kulturerbe sowie bei der Aufklärung über und Förderung des Bewusstseins für seine Bedeutung. Zur Stärkung ihrer bewusstseinsfördernden Aufgaben in Bezug auf das immaterielle Kulturerbe sollten diese Einrichtungen

- a) Experten aus der Praxis im Bereich des immateriellen Kulturerbes und Träger immateriellen Kulturerbes bei der Organisation von Ausstellungen, Lesungen, Seminaren sowie Gesprächs- und Ausbildungsveranstaltungen über ihr Erbe einbeziehen;
- b) partizipative Ansätze einführen und weiterentwickeln, um das immaterielle Kulturerbe als lebendiges Erbe in ständiger Entwicklung darzustellen;
- c) stärker auf die fortlaufende Neugestaltung und Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, die für die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes notwendig sind, als auf die damit verbundenen Gegenstände abheben;
- d) gegebenenfalls Informations- und Kommunikationstechnologien einsetzen, um die Bedeutung und den Wert des immateriellen Kulturerbes zu vermitteln;
- e) Experten aus der Praxis und Träger des Erbes in ihre Geschäftsführung einbeziehen, wobei partizipative Systeme zur lokalen Entwicklung eingerichtet werden.

Kommunikation und Medien

- 110. Die Medien können auf wirksame Weise zur Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes beitragen.
- 111. Die Medien werden ermutigt, vielmehr zur Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes als Mittel zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, der nachhaltigen Entwicklung und der Konfliktprävention beizutragen, als nur auf seine ästhetischen oder Unterhaltungsaspekte abzuheben.
- 112. Die Medien werden ermutigt, zur Förderung des Bewusstseins der breiten Öffentlichkeit für die Vielfalt von Erscheinungs- und Ausdrucksformen des immateriellen Kulturerbes beizutragen, insbesondere durch die Erstellung spezieller Programme und Produkte für unterschiedliche Zielgruppen.

113. Die audiovisuellen Medien werden ermutigt, qualitativ hochwertige Fernseh- und Radioprogramme sowie Dokumentationen zu gestalten, um die Sichtbarkeit des immateriellen Kulturerbes und seine Rolle in den heutigen Gesellschaften zu stärken. Lokale Sendernetzwerke und Gemeinschaftsradios könnten eine große Rolle bei der Verbesserung der Kenntnisse über lokale Sprachen und lokale Kultur wie auch bei der Verbreitung von Informationen über gute Erhaltungspraxis spielen.
114. Die Medien werden ermutigt, zum Informationsaustausch innerhalb der Gemeinschaften beizutragen, indem sie ihre bestehenden Netzwerke nutzen, um die Gemeinschaften bei deren Bemühungen um Erhaltung zu unterstützen, oder indem sie Diskussionsforen auf lokaler und nationaler Ebene anbieten.
115. Einrichtungen für Informationstechnologie werden ermutigt, den interaktiven Informationsaustausch zu erleichtern und informelle Formen der Weitergabe von immateriellem Kulturerbe, insbesondere durch die Entwicklung von interaktiven Programmen und Spielen für Jugendliche, zu stärken.

Kommerzielle Tätigkeiten mit Bezug zum immateriellen Erbe

116. Kommerzielle Tätigkeiten, die aus bestimmten Formen des immateriellen Kulturerbes entstehen können, sowie der Handel mit Kulturgütern und Dienstleistungen mit Bezug zum immateriellen Kulturerbe können das Bewusstsein für die Bedeutung dieses Erbes fördern und denjenigen Einkünfte verschaffen, die dieses Erbe ausüben. Sie können zur Verbesserung des Lebensstandards der Gemeinschaften beitragen, die das Erbe innehaben und ausüben, die lokale Wirtschaft stärken und einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt leisten. Diese Tätigkeiten und der Handel sollen jedoch den Fortbestand des immateriellen Kulturerbes nicht gefährden; ferner sollen alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass vor allem die jeweiligen Gemeinschaften von ihnen profitieren. Besondere Aufmerksamkeit soll auf die Art und Weise gerichtet werden, in der solche Tätigkeiten das Wesen und den Fortbestand des immateriellen Kulturerbes beeinträchtigen könnten, insbesondere des immateriellen Kulturerbes, das in den Bereichen der Rituale, der gesellschaftlichen Bräuche und des Wissens über die Natur und das Universum zum Ausdruck gebracht wird.

117. Besondere Aufmerksamkeit soll auf die Vermeidung der kommerziellen widerrechtlichen Verwendung, auf ein nachhaltiges Tourismusmanagement, auf das richtige Gleichgewicht zwischen den Interessen der Geschäftspartei, der öffentlichen Verwaltung und den im Kulturbereich Tätigen sowie darauf gerichtet werden, dass sichergestellt wird, dass die kommerzielle Nutzung nicht die Bedeutung und den Zweck des immateriellen Kulturerbes für die jeweilige Gemeinschaft verzerrt.

IV.1.3 Internationale Ebene

118. Der Ausschuss aktualisiert und veröffentlicht jährlich die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes, die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit und ein Register der Programme, Projekte und Tätigkeiten, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen. Um eine bessere Sichtbarkeit des immateriellen Kulturerbes sicherzustellen und das Bewusstsein für seine Bedeutung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu stärken, ermutigt der Ausschuss zu einer möglichst weit reichenden Verbreitung der Listen mit formellen und informellen Mitteln und unterstützt diese Verbreitung; sie erfolgt insbesondere durch

- a) Schulen, einschließlich derjenigen, die zum Netzwerk der UNESCO-Projektschulen gehören;
- b) Gemeinschaftszentren, Museen, Archive, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen;
- c) Universitäten, Kompetenzzentren und Forschungsinstitute;
- d) alle Formen von Medien, einschließlich der Website der UNESCO.

119. Der Ausschuss ermutigt zur Herstellung audiovisueller und digitaler Materialien sowie von Veröffentlichungen und sonstigen Werbematerialien wie Landkarten, Briefmarken, Postern oder Aufklebern zum immateriellen Kulturerbe einschließlich der in die Listen aufgenommenen Elemente.

120. Bei der Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen über die in die Listen aufgenommenen Elemente soll dafür Sorge getragen werden, dass die

Elemente in ihrem Zusammenhang dargestellt werden und dass mehr auf ihren Wert und ihre Bedeutung für die jeweiligen Gemeinschaften abgehoben wird als nur auf ihre ästhetische Anziehungskraft oder ihren Unterhaltungswert.

121. Der Ausschuss begleitet die Umsetzung der Programme, Projekte und Tätigkeiten, die seiner Meinung nach den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens am besten entsprechen, indem er unter Einsatz aller möglichen Mittel, einschließlich der unter Nummer 118 dieser Richtlinien genannten, beispielhafte Praxis verbreitet.
122. Um zur größtmöglichen Sichtbarkeit und zur Bewusstseinsförderung in Bezug auf das immaterielle Kulturerbe beizutragen, kann das Emblem des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den für diesen Zweck festgelegten Grundsätzen und Regelungen, die unter den Nummern 126 bis 150 dieser Richtlinien dargelegt sind, verwendet werden.
123. Um den Ausschuss bei der Bewusstseinsförderung in Bezug auf das immaterielle Kulturerbe zu unterstützen, nimmt das Sekretariat der UNESCO folgende Aufgaben wahr:
 - a) es betätigt sich als Schaltstelle für die Sammlung, den Austausch und die Verbreitung von Informationen über das immaterielle Kulturerbe, insbesondere durch die Führung und Aktualisierung von Datenbanken, eines Systems für das Informationsmanagement und einer Website;
 - b) es erleichtert den Informationsaustausch zwischen Gemeinschaften und Gruppen, der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, Kompetenzzentren, Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen mit Sachkenntnis oder Interesse auf dem Gebiet des immateriellen Kulturerbes;
 - c) es erarbeitet Ausbildungs- und Informationsmaterialien, die sich an unterschiedliche Empfängerkreise richten, um die Bemühungen um die Erhaltung und Bewusstseinsförderung zu unterstützen; diese Materialien sollen leicht reproduzierbar sein und in die jeweiligen lokalen Sprachen übersetzt werden;

- d) es organisiert Arbeitsgruppen, Seminare und internationale Konferenzen und nimmt an ihnen teil, um über das Übereinkommen zu informieren;
- e) es koordiniert die Bemühungen um die Bewusstseinsförderung in Bezug auf die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes mit den Sekretariaten anderer normativer Instrumente und Programme der UNESCO sowie anderen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen;
- f) es wirbt für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes bei internationalen Gedenktagen wie dem Internationalen Tag der Muttersprache oder dem Welttag der kulturellen Vielfalt für Dialog und Entwicklung und startet internationale Kampagnen mit dem Ziel der Bewusstseinsförderung in Bezug auf das immaterielle Kulturerbe und der Erhöhung der freiwilligen Beiträge zum Fonds für das immaterielle Kulturerbe;
- g) es bezieht die Ausbildung hinsichtlich des immateriellen Kulturerbes in die Stipendiensysteme und Traineeprogramme der UNESCO ein.

IV.2 Verwendung des Emblems des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes

IV.2.1 Begriffsbestimmung

124. Das Emblem oder Logo des Übereinkommens, das als sein amtliches Siegel verwendet wird, ist nachstehend abgebildet:



125. Das Emblem des Übereinkommens wird vom Logo der UNESCO begleitet und darf nicht alleine verwendet werden; dabei wird von dem Verständnis ausgegangen, dass sich jedes von ihnen nach einem eigenen Regelwerk richtet und dass jede Verwendung in Übereinstimmung mit beiden Regelwerken genehmigt worden sein muss.

IV.2.2. Auf die Verwendung des Logos der UNESCO beziehungsweise des Emblems des Übereinkommens anzuwendende Regeln

126. Diese Richtlinien finden ausschließlich auf die Verwendung des Emblems des Übereinkommens Anwendung.
127. Die Verwendung des Emblems oder Logos der UNESCO, von dem das Emblem des Übereinkommens begleitet wird, richtet sich nach den Richtlinien für die Verwendung des Namens, des Akronyms, des Logos und der Internet-Domännennamen der UNESCO, wie sie von der Generalkonferenz der UNESCO angenommen worden sind¹.
128. Die Verwendung des mit dem Logo der UNESCO verbundenen Emblems des Übereinkommens muss deshalb nach diesen Richtlinien (für das Emblem des Übereinkommens) und nach den Richtlinien für die Verwendung des Namens, des Akronyms, des Logos und der Internet-Domännennamen der UNESCO (für das Logo der UNESCO) in Übereinstimmung mit den von den beiden Richtlinienwerken jeweils vorgesehenen Verfahren genehmigt werden.

IV.2.3 Nutzungsrechte

129. Nur die Organe des Übereinkommens, also die Generalversammlung und der Ausschuss, sowie das Sekretariat haben das Recht, das Emblem des Übereinkommens unter Einhaltung der in diesen Richtlinien enthaltenen Regeln ohne vorherige Genehmigung zu verwenden.

IV.2.4 Genehmigung

130. Die Befugnis zur Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung des Emblems des Übereinkommens ist den Organen des Übereinkommens, also der Generalversammlung und dem Ausschuss, vorbehalten. In bestimmten in diesen Richtlinien beschriebenen Fällen delegieren die Organe die Befugnis, anderen Stellen die Verwendung zu genehmigen, an den Generaldirektor. Auf andere Institutionen darf

¹ Die neueste Fassung der Richtlinien für die Verwendung des Namens, des Akronyms, des Logos und der Internet-Domännennamen der UNESCO findet sich in der Anlage zur Resolution 86 der 34. Tagung der Generalkonferenz (34 C/Resolution 86) oder unter <http://unesdoc.unesco.org/images/0015/001560/156046e.pdf>.

die Befugnis zur Genehmigung der Verwendung des Emblems des Übereinkommens nicht übertragen werden.

131. Die Generalversammlung und der Ausschuss genehmigen durch Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse die Verwendung des Emblems des Übereinkommens, insbesondere im Fall von durch offizielle Partner wahrgenommenen Tätigkeiten, globalen oder regionalen Preisen sowie besonderen Veranstaltungen in den Vertragsstaaten. Die Generalversammlung und der Ausschuss können den UNESCO-Nationalkommissionen oder anderen ordnungsgemäß bezeichneten Stellen auf Ersuchen des betreffenden Vertragsstaats die Genehmigung erteilen, das Emblem zu verwenden und sich mit Fragen zu befassen, die sich auf die Verwendung des Emblems auf nationaler Ebene beziehen.
132. Die Organe des Übereinkommens sollen sicherstellen, dass in ihren Resolutionen und Beschlüssen die Bedingungen für die in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien erteilte Genehmigung festgelegt sind.
133. Der Generaldirektor ist ermächtigt, im Zusammenhang mit Schirmherrschaften, vertraglichen Vereinbarungen und Partnerschaften sowie bestimmten Werbemaßnahmen die Verwendung des Emblems des Übereinkommens zu genehmigen.
134. Jede Entscheidung, mit der die Verwendung des Emblems des Übereinkommens genehmigt wird, muss auf den folgenden Kriterien beruhen: i) der Relevanz der vorgeschlagenen Verbindung für die Ziele und Zwecke des Übereinkommens und ii) der Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens.
135. Die Organe können den Generaldirektor ersuchen, sie mit bestimmten Genehmigungsfällen zu befassen und/oder ihnen gelegentlich oder regelmäßig Berichte über bestimmte Fälle der Verwendung und/oder Genehmigung vorzulegen, insbesondere bei der Übernahme von Schirmherrschaften, bei Partnerschaften und im Fall einer kommerziellen Verwendung.
136. Der Generaldirektor kann beschließen, die Organe des Übereinkommens mit bestimmten Genehmigungsfällen zu befassen.

IV.2.5 Kriterien und Bedingungen für die Verwendung des Emblems für die Zwecke einer Schirmherrschaft

137. Die Verwendung des Emblems für die Zwecke einer Schirmherrschaft kann für verschiedene Arten von Tätigkeiten genehmigt werden, zum Beispiel für Darstellungen, Filmwerke und andere audiovisuelle Produktionen, Publikationen, Kongresse, Tagungen und Konferenzen, die Vergabe von Preisen und andere nationale und internationale Veranstaltungen sowie für Arbeiten, die das immaterielle Kulturerbe zum Ausdruck bringen.

138. Die Antragsverfahren für die Verwendung des Emblems des Übereinkommens für die Zwecke einer Schirmherrschaft werden vom Sekretariat im Einklang mit den folgenden Kriterien und Bedingungen festgelegt:

a) Kriterien:

- i) Wirkung: Die Verwendung kann für außergewöhnliche Tätigkeiten gestattet werden, von denen zu erwarten ist, dass sie eine tatsächliche Wirkung auf die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes entfalten und die Sichtbarkeit des Übereinkommens erheblich erhöhen.
- ii) Seriosität: Es sollen hinreichende Sicherheiten hinsichtlich der verantwortlichen Personen (berufliche Erfahrung und Leumund, Referenzen und Empfehlungen, rechtliche und finanzielle Sicherheiten) und der jeweiligen Tätigkeiten (politische, rechtliche, finanzielle und technische Durchführbarkeit) eingeholt werden.

b) Bedingungen:

- i) Die Verwendung des Emblems des Übereinkommens für die Zwecke einer Schirmherrschaft muss beim Sekretariat mindestens drei Monate vor dem ersten Tag des beabsichtigten Zeitraums beantragt werden; die Verwendung des Emblems des Übereinkommens für die Zwecke einer Schirmherrschaft wird schriftlich und ausschließlich durch den Generaldirektor genehmigt.

- ii) Im Fall nationaler Tätigkeiten wird die Entscheidung über die Genehmigung der Verwendung des Emblems des Übereinkommens für die Zwecke einer Schirmherrschaft auf der Grundlage obligatorischer Konsultationen mit dem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Tätigkeit durchgeführt wird, getroffen.
- iii) Dem Übereinkommen muss angemessene Sichtbarkeit verliehen werden, insbesondere durch die Verwendung seines Emblems.
- iv) Die Verwendung des Emblems des Übereinkommens für die Zwecke einer Schirmherrschaft kann für einmalige oder für regelmäßig stattfindende Tätigkeiten genehmigt werden. Im letzteren Fall ist die Dauer festzulegen und die Genehmigung regelmäßig zu erneuern.

139. Die jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen oder gegebenenfalls Einzelpersonen werden ermutigt, das Emblem des Übereinkommens unter den in diesen Richtlinien festgelegten Bedingungen im Rahmen ihrer Tätigkeiten und besonderen Veranstaltungen zu verwenden, um ihr in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes oder in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommenes kulturelles Erbe zu erhalten und zu fördern.

IV.2.6 Kommerzielle Verwendung und vertragliche Vereinbarungen

140. Jede vertragliche Vereinbarung zwischen dem Sekretariat und externen Organisationen, die die kommerzielle Verwendung des Emblems des Übereinkommens durch diese Organisationen zum Gegenstand hat (beispielsweise im Rahmen von Partnerschaften mit dem Privatsektor oder der Zivilgesellschaft, Kopublikations- oder Koproduktionsvereinbarungen oder Verträgen mit Sachverständigen und Persönlichkeiten, die das Übereinkommen unterstützen), muss eine Standardklausel enthalten, die vorschreibt, dass jede Verwendung des Emblems der vorherigen schriftlichen Beantragung und Genehmigung bedarf.

141. Im Rahmen solcher vertraglichen Vereinbarungen erteilte Genehmigungen sind auf den Kontext der bezeichneten Tätigkeit zu beschränken.

142. Als „kommerzielle Verwendung“ im Sinne dieser Richtlinien gilt der hauptsächlich gewinnorientierte Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, die das Emblem des Übereinkommens tragen. Jede kommerzielle Verwendung des Emblems des Übereinkommens bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Generaldirektor im Rahmen einer eigenen vertraglichen Vereinbarung. Ist die kommerzielle Verwendung des Emblems unmittelbar mit einem bestimmten in eine Liste aufgenommenen Element verbunden, so kann der Generaldirektor diese Verwendung nach Konsultierung des/der betreffenden Vertragsstaats/-staaten genehmigen.
143. Ist die Erzielung eines Gewinns, wie unter Nummer 142 genannt, zu erwarten, so soll der Generaldirektor sicherstellen, dass der Fonds für das immaterielle Kulturerbe einen angemessenen Anteil der Einkünfte erhält, und einen Vertrag betreffend das Projekt, einschließlich der Regelungen bezüglich der an den Fonds abzuführenden Einkünfte, schließen. Diese Beiträge an den Fonds richten sich nach der Finanzordnung des Fonds für das immaterielle Kulturerbe.

IV.2.7 Graphische Standards

144. Das Emblem des Übereinkommens wird nach den vom Sekretariat aufgestellten und auf der Website des Übereinkommens veröffentlichten genauen graphischen Standards wiedergegeben und darf nicht verändert werden.

IV.2.8 Schutz

145. Soweit das Emblem des Übereinkommens von den Mitgliedstaaten des Pariser Verbands nach Artikel 6^{ter} der 1883 angenommenen und 1967 in Stockholm revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums notifiziert und zugelassen wurde, nimmt die UNESCO die innerstaatlichen Systeme der Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft in Anspruch, um die Verwendung des Emblems des Übereinkommens zu verhindern, wenn diese Verwendung fälschlicherweise den Eindruck einer Verbindung mit der UNESCO, mit dem Übereinkommen oder einer anderen missbräuchlichen Verwendung hervorruft.

146. Die Vertragsstaaten werden ersucht, dem Sekretariat die Namen und Adressen der Behörden mitzuteilen, die für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwendung des Emblems zuständig sind.
147. Die Antragsteller für die Verwendung des Emblems auf nationaler Ebene werden ermutigt, die bezeichneten nationalen Behörden zu konsultieren. Das Sekretariat informiert die bezeichneten nationalen Behörden über Genehmigungsfälle.
148. In besonderen Fällen können die Organe des Übereinkommens den Generaldirektor beauftragen, die angemessene Verwendung des Emblems des Übereinkommens zu überwachen und bei Missbrauch gegebenenfalls gerichtliche Schritte einzuleiten.
149. Dem Generaldirektor obliegt es, einen Rechtsstreit anzustrengen, wenn das Emblem des Übereinkommens auf internationaler Ebene ohne Genehmigung verwendet wird. Auf nationaler Ebene liegt dies in der Verantwortung der zuständigen nationalen Behörden.
150. Um jede nicht genehmigte Verwendung des Emblems des Übereinkommens auf nationaler Ebene zu verhindern, sollen das Sekretariat und die Vertragsstaaten in Verbindung mit den zuständigen nationalen Stellen im Einklang mit diesen Richtlinien eng zusammenarbeiten.

Kapitel V Berichterstattung an den Ausschuss

V.I Berichte der Vertragsstaaten über die Durchführung des Übereinkommens

151. Jeder Vertragsstaat des Übereinkommens legt dem Ausschuss in regelmäßigen Abständen Berichte über die legislativen, regulatorischen und sonstigen Maßnahmen vor, die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffen worden sind.
152. Der Vertragsstaat legt dem Ausschuss seinen regelmäßigen Bericht auf der Grundlage gemeinsamer Leitlinien und in einem vom Sekretariat erarbeiteten und vom Ausschuss angenommenen vereinfachten Format bis zum 15. Dezember des sechsten Jahres nach dem Jahr der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde und danach alle sechs Jahre vor.

153. Der Vertragsstaat berichtet über die Maßnahmen, die zur Durchführung des Übereinkommens auf nationaler Ebene ergriffen worden sind; hierzu gehören
- a) die Erstellung von Verzeichnissen des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes, wie in den Artikeln 11 und 12 des Übereinkommens beschrieben;
 - b) sonstige in den Artikeln 11 und 13 des Übereinkommens genannte Maßnahmen zur Erhaltung; hierzu gehören
 - i) die Aufwertung der Funktion des immateriellen Kulturerbes in der Gesellschaft und die Einbeziehung seiner Erhaltung in Programmplanungen;
 - ii) die Förderung wissenschaftlicher, technischer und künstlerischer Studien im Hinblick auf die wirksame Erhaltung;
 - iii) soweit möglich die Erleichterung des Zugangs zu Informationen über das immaterielle Kulturerbe unter gleichzeitiger Achtung der herkömmlichen Praxis, die für den Zugang zu besonderen Aspekten dieses Erbes gilt.
154. Der Vertragsstaat berichtet über die auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, wie in Artikel 13 des Übereinkommens beschrieben; hierzu gehören
- a) die Benennung oder Einrichtung einer oder mehrerer Fachstellen, die für die Erhaltung seines immateriellen Kulturerbes zuständig ist/sind;
 - b) die Förderung von Ausbildungseinrichtungen für die Verwaltung des immateriellen Kulturerbes und die Weitergabe dieses Erbes;
 - c) die Einrichtung von Dokumentationsstellen für das immaterielle Kulturerbe und, soweit möglich, die Erleichterung des Zugangs zu diesen.

155. Der Vertragsstaat berichtet über die auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung größerer Anerkennung, Achtung und Aufwertung des immateriellen Kulturerbes; dabei berichtet er insbesondere über die folgenden in Artikel 14 des Übereinkommens genannten Maßnahmen:

- a) Bildungs-, Bewusstseinsförderungs- und Informationsprogramme;
- b) Bildungs- und Ausbildungsprogramme in den jeweiligen Gemeinschaften und Gruppen;
- c) Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Erhaltung des immateriellen Kulturerbes;
- d) informelle Formen der Wissensvermittlung;
- e) Erziehung zum Schutz von Naturräumen und Gedenkort.

156. Der Vertragsstaat berichtet über die von ihm auf zweiseitiger, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens; dazu gehören Maßnahmen internationaler Zusammenarbeit wie Informations- und Erfahrungsaustausch sowie andere gemeinsame Initiativen, wie sie in Artikel 19 des Übereinkommens genannt werden.

157. Der Vertragsstaat berichtet über den gegenwärtigen Status aller in seinem Hoheitsgebiet befindlichen in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommenen Elemente des immateriellen Kulturerbes. Der Vertragsstaat bemüht sich um eine möglichst weit reichende Beteiligung der jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen während der Erarbeitung dieser Berichte, die zu jedem der betreffenden Elemente auf Folgendes eingehen:

- a) die sozialen und kulturellen Funktionen des Elements;
- b) eine Bewertung seines Fortbestands und gegebenenfalls der Risiken, denen es gegenwärtig ausgesetzt ist;

- c) seinen Beitrag zu den Zielen der Liste;
- d) die Bemühungen zur Förderung oder Stärkung des Elements, insbesondere die Umsetzung von Maßnahmen, die gegebenenfalls infolge seiner Aufnahme in die Liste notwendig waren;
- e) die Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen an der Erhaltung des Elements und ihr Engagement für seine weitere Erhaltung.

158. Der Vertragsstaat berichtet über den institutionellen Kontext für das in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommene Element; dazu gehören

- a) die zuständige(n) Stelle(n), die in seine Verwaltung und/oder Erhaltung einbezogen ist/sind;
- b) die Organisation(en) der Gemeinschaft oder Gruppe, die mit dem Element und seiner Erhaltung befasst ist/sind.

159. Die Vertragsstaaten reagieren zeitnah auf besondere Ersuchen um zusätzliche Informationen, die der Ausschuss an sie richtet, wenn nötig auch jeweils vor Ablauf der unter Nummer 152 vorgesehenen Frist.

V.2 Berichte der Vertragsstaaten über Elemente, die in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurden

160. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss Berichte über den Status der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen und in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufgenommenen Elemente des immateriellen Kulturerbes vor; dies geschieht auf Ersuchen des Ausschusses oder in Fällen höchster Dringlichkeit nach dessen Konsultierung. Der Vertragsstaat bemüht sich, die jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen während der Erarbeitung dieser Berichte so weit wie möglich einzubeziehen.

161. Normalerweise werden diese Berichte dem Ausschuss auf der Grundlage gemeinsamer Leitlinien und in einem vom Sekretariat erarbeiteten und vom Ausschuss

angenommenen vereinfachten Format bis zum 15. Dezember des vierten Jahres nach dem Jahr der Aufnahme des Elements in die Liste und danach alle vier Jahre vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Aufnahme kann der Ausschuss auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung einen besonderen Zeitplan für die Berichterstattung aufstellen, der Vorrang vor dem normalen Vierjahreszyklus hat.

162. Der Vertragsstaat berichtet über den gegenwärtigen Status des Elements; dazu gehören

- a) seine sozialen und kulturellen Funktionen;
- b) eine Bewertung seines Fortbestands und der Risiken, denen es gegenwärtig ausgesetzt ist;
- c) die Auswirkungen der Bemühungen um Erhaltung des Elements, insbesondere die Umsetzung des Erhaltungsplans, der zum Zeitpunkt der Anmeldung vorgelegt wurde;
- d) die Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen an der Erhaltung des Elements und ihr andauerndes Engagement für die weitere Erhaltung.

163. Der Vertragsstaat berichtet über den institutionellen Kontext für die Erhaltung des in die Liste aufgenommenen Elements; dazu gehören

- a) die zuständige(n) Stelle(n), die in seine Erhaltung einbezogen ist/sind;
- b) die Organisation(en) der Gemeinschaft oder Gruppe, die mit dem Element und seiner Erhaltung befasst ist/sind.

164. Die Vertragsstaaten reagieren zeitnah auf besondere Ersuchen um zusätzliche Informationen, die der Ausschuss an sie richtet, wenn nötig auch jeweils vor Ablauf der unter Nummer 161 vorgesehenen Frist.

V.3 Eingang und Bearbeitung von Berichten

165. Bei Eingang von Berichten der Vertragsstaaten werden diese vom Sekretariat registriert; ferner bestätigt das Sekretariat ihren Eingang. Ist ein Bericht unvollständig, so erhält der Vertragsstaat Mitteilung darüber, wie er ihn vervollständigen kann.

166. Das Sekretariat übermittelt dem Ausschuss vor jeder seiner ordentlichen Tagungen eine Übersicht über alle eingegangenen Berichte. Die Übersicht und die Berichte werden auch den Vertragsstaaten zur Information zur Verfügung gestellt.

167. Im Anschluss an die Tagung, auf der die Berichte durch den Ausschuss geprüft werden, werden sie der Öffentlichkeit zur Information zur Verfügung gestellt, es sei denn, der Ausschuss entscheidet ausnahmsweise anders.

V.4 Berichte von Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, über in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommene Elemente

168. Die Nummern 157 bis 159 und 165 bis 167 dieser Richtlinien finden uneingeschränkt Anwendung auf Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind und die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu Meisterwerken erklärte und in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommene Elemente besitzen und zugestimmt haben, die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten anzunehmen.

169. Diese Berichte werden dem Ausschuss von Staaten vorgelegt, die nicht Vertragsparteien sind; dies geschieht in dem angegebenen Format bis zum 15. Dezember 2014 und danach alle sechs Jahre.